

Stellenausschreibung für eine Lehrerin oder einen Lehrer für den Unterricht in der Herkunftssprache Italienisch

Schulamt für den Ennepe-Ruhr-Kreis
Hauptstraße 92
58332 Schwelm

Telefon: 02336/44 48 113

Stellenumfang: 16 Stunden wöchentlich

Der Unterricht in der Herkunftssprache in Nordrhein-Westfalen hat zum Ziel, dass zugewanderte Kinder und Jugendliche ihrer Herkunftssprache und die damit verbundene Landeskunde neben dem regulären Unterricht erlernen und vertiefen.

Bewerbungsvoraussetzungen für eine Lehrerin oder einen Lehrer für den Unterricht in der Herkunftssprache in italienischer Sprache:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber muss über ein in Nordrhein-Westfalen erworbenes oder nach nordrhein-westfälischen Vorschriften anerkanntes Lehramt für das Fach Italienisch verfügen.

Bewerben können sich auch Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung in einem anderen als dem ausgeschriebenen Fach erworben haben

und

eine Sprachqualifikation gemäß der Kompetenzstufe C 1 für Italienisch (nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprache „lernen, lehren, beurteilen“ des Europarates) nachweisen

und

ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ gemäß Runderlass zur Fort- und Weiterbildung vom 27.4.2004 (BASS 20 - 22 Nr. 8, Anlage 1, Nr. IX) schriftlich verbindlich erklärt haben. Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme entfällt, wenn die Lehrkraft bereits eine Lehrbefähigung für eine Fremdsprache erworben hat.

2. Sollten keine Bewerbungen von Bewerberinnen oder Bewerbern eingehen, die die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllen, können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

a) über eine ausländische Lehramtsprüfung für das Fach Italienisch verfügen

oder

b) über einen deutschen oder ausländischen Hochschulabschluss im Fach Italienisch verfügen.

oder

- c) eine ausländische Lehramtsprüfung oder einen ausländischen Hochschulabschluss eines Landes der Herkunftssprache in einem anerkannten Lehrfach der Allgemeinbildenden Schulen in NRW nachweisen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen

- die Sprachqualifikation gemäß der geforderten Kompetenzstufe C1 für Italienisch (nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprache „lernen, lehren, beurteilen“ des Europarates) nachweisen

und

- den Ausführungen im Lehrplan entsprechend (Schule in NRW Heft Nr. 5018) über die funktionalen kommunikativen Kompetenzen hinaus auch über die nötigen interkulturellen und methodischen Kompetenzen sowie über die sprachlichen Mittel und Sprachbewusstheit verfügen.

In den Fällen 2a, b und c müssen die Bewerberinnen und Bewerber

- ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ gemäß Runderlass zur Fort- und Weiterbildung vom 27.4.2004 (BASS 20 - 22 Nr. 8, Anlage 1, Nr. IX) schriftlich verbindlich erklären

und

- nach einer Einstellung an einem einwöchigen Orientierungsseminar (BASS 20-11 Nr. 5) teilnehmen.

Alle Bewerberinnen und Bewerber aus einem Land außerhalb des deutschen Sprachraumes haben deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Lehrertätigkeiten erlauben. Die Kenntnisse der deutschen Sprache sind durch schriftliche Bescheinigung einer anerkannten Prüfung der Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere erbracht werden durch:

den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache

oder

das Große Sprachdiplom des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote „gut“

oder

die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium, das vom Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen durchgeführt wird (und einmalig wiederholt werden kann)

oder

einen anderen durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung zugelassenen Sprachnachweise.

Im Übrigen sind von ausländischen Lehrkräften, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, die Anforderungen des Gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung u. d.

Innenministeriums zu Aufenthaltsgenehmigungen für ausländischen Lehrkräften an deutschen Schulen vom 02.07.2008 (ABl. NRW. S. 467, BASS 21-08 Nr. 1.1) zu erfüllen.

Alle geforderten Einstellungsvoraussetzungen müssen zwingend bis zum Ende der Bewerbungsfrist schriftlich (z. B. Studiennachweise, Schulabschlusszeugnisse) nachgewiesen werden. Als Nachweis werden nur schriftliche Bestätigungen Dritter anerkannt.

Die Bewerbungsunterlagen sind vollständig einzureichen. Auf Grund der zu erwartenden hohen Bewerberzahlen kann keine Benachrichtigung über fehlende Unterlagen erfolgen.

Anerkennung von Studienabschlüssen der ausländischen Lehrbefähigung können bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachgereicht werden.

Die Einstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers gemäß Nummer 1 erfolgt unbefristet.

Bewerberinnen und Bewerber gemäß Nummer 2 a, 2 b und 2c können zunächst befristet für max. 2 Jahre eingestellt werden. Danach kann bei Bewährung und erfolgreicher Teilnahme an der Weiterqualifizierungsmaßnahme „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ und konstanter Schülerzahlen die Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis geprüft werden.

Die Vergütung erfolgt als Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter nach dem TV-L und der TV-EGO. Für die Bewerber gemäß Fallgruppe 1 ist bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen, persönlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen eine Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgesehen.

Der Einsatz erfolgt an verschiedenen Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I überwiegend im Bezirk des Schulamtes für den Ennepe-Ruhr-Kreis. Es soll ein möglichst flächendeckendes Unterrichtsangebot gemäß den Lehrplänen des Landes NRW für den herkunftssprachlichen Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Förderschulen und der weiterführenden Schulen fortgeführt werden.

Die Stelle soll zum 21.08.2024 besetzt werden.

Bewerbungen sind bis zum 05.06.2024 an das

Schulamts für den Ennepe-Ruhr-Kreis, Hauptstraße 92, 58332 Schwelm, zu richten.

Bewerbungen von Schwerbehinderten sind besonders erwünscht.

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits über Erfahrungen im Herkunftssprachlichen Unterricht an öffentlichen Schulen verfügen und diese mit ihrer Bewerbung schriftlich nachweisen, werden bevorzugt zum Vorstellungsgespräch eingeladen.